

69. Steht dem Mitgliede einer Kirchengemeinde gegen die letztere ein klagbares Recht auf die bestimmungsmäßige Benutzung eines im Eigentume derselben befindlichen Begräbnisplatzes zu?

G. V. G. §. 13.

Preuß. A. G. D. Einl. §. 1.

A. L. R. II. 11. §§. 108—110. 183. 453. 761; II. 6. §. 72.

IV. Civilsenat. Urt. v. 4. Dezember 1884 i. S. H. (Kl.) w. die Kirchengemeinde zu B. (Bekl.) Rep. IV. 221/84.

I. Landgericht Münster.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger, welcher die Leiche seines im Duell getöteten Sohnes — wie er behauptete, provisorisch — auf einem auswärtigen Kirchhofe hatte beerdigen lassen, beanspruchte von der beklagten Kirchengemeinde, deren Mitglied er ist, die Gestattung des ehrlichen Begräbnisses der gedachten Leiche auf dem im Eigentume der Beklagten stehenden Kirchhofe zu B. „in der Reihe“.

In erster und zweiter Instanz abgewiesen, legte er gegen das Berufungsurteil mit Erfolg die Revision ein.

Aus den Gründen:

„Der erste Richter hat den Klagenanspruch aus dem Grunde abgewiesen, weil derselbe durch die vom Kläger getroffene, einen thatsächlichen Verzicht in sich schließende Wahl eines anderen Begräbnisplatzes erloschen sei. Der zweite Richter hat diesen Entscheidungsgrund verworfen, gleichwohl aber die Berufung des Klägers zurückgewiesen, weil demselben das beanspruchte Recht, welches sich nur auf seine Eigenschaft als Mitglied der beklagten Kirchengemeinde und nicht auf einen speziellen Erwerbstitel gründe, als ein im Wege des Civilprocesses verfolgbares gegen die Beklagte überhaupt nicht zustehende, solches vielmehr nur durch Beschwerde bei den kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörden geltend gemacht werden könne.“

Dieser Ansicht konnte nicht beigetreten werden.¹

Nach §. 13 G.V.G. gehören vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. Das Gesetz enthält weder eine Definition des Begriffes „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten“, noch eine Abgrenzung der Kompetenz der ordentlichen Gerichte gegenüber der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte. In dieser Hinsicht ist daher, soweit nicht andere Reichsgesetze Bestimmungen getroffen haben, auf die in Geltung gebliebenen Landesrechte zurückzugehen. — Für Preußen kommt vor allem der §. 1 der Einleitung zur Allgemeinen Gerichtsordnung in Betracht, welcher in Wissenschaft und Praxis stets als oberster Grundsatz über die Zulässigkeit des Rechtsweges angesehen ist. Hiernach müssen, in Ermangelung eines gültlichen Übereinkommens, „alle Streitigkeiten über Sachen und Rechte, welche einen Gegenstand des Privateigentumes ausmachen, durch richterlichen Ausspruch entschieden werden.“ Daß in dieser Vorschrift unter den Gegenständen des Privateigentumes nicht bloß die Objekte des eigentlichen Eigentumes oder der Vermögensrechte überhaupt, sondern alle Gegenstände privater Berechtigung im Gegensatz sowohl zu den Befugnissen des öffentlichen Rechtes, als auch zu denjenigen Bethätigungen des Willens, welche ihrer Natur nach nicht den Inhalt eines subjektiven Rechtes zu bilden vermögen, haben verstanden werden sollen, unterliegt keinem Zweifel und ist in der Praxis des vormaligen preussischen Obertribunales stets anerkannt worden, vgl. Entsch. Bd. 7 S. 137.

Prüft man von diesem Gesichtspunkte aus den vorliegenden Klagenanspruch, so gelangt man zu dem Ergebnisse, daß derselbe einen Gegenstand des Privatrechtes in dem eben angegebenen Sinne betrifft.

Der Klagenantrag bezweckt die Verurteilung der beklagten Kirchen-

¹ Zu vgl. im allgemeinen v. Rönne, Preuß. Staatsrecht 4. Aufl. Bd. 1 S. 485 flg.; Erf. des Kompetenzgerichtshofes vom 30. Januar 1858 (J.M.W. von 1858 S. 216 flg.); Schulze, Preuß. Staatsrecht Bd. 2 S. 275—288. 354 flg. und Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes Bd. 1 S. 537 flg.; Sydow, Die Zulässigkeit des Rechtsweges; Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht 3. Aufl. Bd. 2 S. 87 flg. 237 flg. D. E.

gemeinde, das ehrliche Begräbnis der Leiche des H. (eines Sohnes des Klägers) auf dem katholischen Kirchhofe zu B. — in der Reihe — zu gestatten. Derselbe richtet sich nicht auf die Einräumung einer konkret bestimmten, sondern auf die Gewährung einer Grabstätte überhaupt an der für die Beerdigung der Gemeindeglieder regelmäßig dienenden Stelle (so sind die Worte: „in der Reihe“ offenbar zu verstehen), unter Ausschließung aller, das Andenken des Verstorbenen herabsetzenden Ausnahmemassregeln, ohne daß jedoch andererseits eine kirchliche Mitwirkung bei der Bestattung begehrt würde. Begründet ist der Klageanspruch auf die unstreitigen Umstände, daß der fragliche Kirchhof im Eigentume der Beklagten steht und Kläger Mitglied der letzteren ist, sowie auf die streitig gebliebene Behauptung, daß der Verstorbene bei seinem Ableben in der väterlichen Gewalt des Klägers sich befunden, mithin gemäß §. 272 A.L.R. II. 11 der Pfarochie des Waters angehört habe.

Nach §. 183 a. a. D. stehen die zu den einzelnen Kirchen gehörigen Kirchhöfe und Begräbnisplätze der Regel nach — wie dies auch vorliegend der Fall ist — im Eigentume der betreffenden Kirchengesellschaften und bilden alsdann einen Teil des Kirchenvermögens (§. 160 a. a. D.). Unter den Kirchengesellschaften, als juristischen Personen und Subjekten des Kirchenvermögens, versteht aber das Allgemeine Landrecht anerkanntermaßen die lokalen, korporativ organisierten Kirchengemeinden, nicht die Gesamtkirche der betreffenden Konfession. Sene bestehen aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern (§. 58 a. a. D.), und die letzteren haben das Recht, sich der Anstalten der Gesellschaft zu ihren Religionshandlungen nach Maßgabe der bei dieser Gesellschaft eingeführten Ordnungen und Verfassungen zu bedienen, wogegen sie auch nach eben diesen Verfassungen zur Unterhaltung der Anstalten beizutragen haben (§§. 108—110 a. a. D.). Dementsprechend bestimmt denn auch §. 761 a. a. D., daß die Unterhaltung der Begräbnisplätze, als gemeine Last, allen obliegt, „die an dem Kirchhofe teilzunehmen berechtigt sind (§§. 183 flg.)“. Hieraus ergibt sich, daß jeder Eingepfarrte, als Mitglied der Kirchengesellschaft, ein Recht auf die bestimmungsmäßige Benutzung des derselben gehörigen Kirchhofes für sich und seine, der nämlichen Pfarochie angehörenden Familienglieder hat, wie er andererseits zu den Unterhaltungskosten beizutragen verbunden ist, und demgemäß stellt denn auch der §. 453 a. a. D., allerdings

zunächst zum Zwecke der Regelung des Anspruches auf die Stofgebühren, aber doch immerhin in ersichtlicher Anerkennung des korrespondierenden Rechtes, den Grundsatz auf, daß jeder Eingepfarrte der Regel nach in seiner Pfarochie begraben werden müsse. Das hiernach aus der Gemeindegliedschaft entspringende Teilnahmerecht ist, wie bereits das vormalige preußische Obertribunal zutreffend dargelegt hat, vgl. Striethorst, Archiv Bd. 65 S. 110 flg., Bd. 86 S. 114 flg., wesentlich verschieden von dem etwa auf §. 189 A.L.R. II. 11 gegründeten Ansprüche eines außerhalb der Gemeinde Stehenden auf Gewährung eines Begräbnisses; es gehört nach der für alle Korporationen aufgestellten Regel des §. 72 a. a. D. II. 6 in Verbindung mit §. 4 a. a. D. I. 17 zu den besonderen Rechten der einzelnen Mitglieder und stellt sich auch seinem Gegenstande wie seinem Inhalte nach als eine private Berechtigung dar, insofern es nicht der Ordnung des Gemeinwesens dient, sondern — wenigstens in erster Reihe — dem einzelnen zur Befriedigung eines individuellen Bedürfnisses gewährt ist.

Vgl. Schulze, Das preußische Staatsrecht Bd. 2 S. 359; Unger, System des österreichischen Privatrechtes Bd. 1 S. 2—4.

Zu einem wesentlichen Teile wird dies Recht sogar in den meisten Fällen als ein vermögensrechtliches zu qualifizieren sein, da derjenige, welchem die Sorge für die Bestattung des Verstorbenen und die Bestreitung der dadurch erwachsenden Kosten obliegt, an der Gewährung der ihm gebührenden Grabstätte auch ein beachtungswertes pekuniäres Interesse zu haben pflegt und in dieser Gewährung zugleich das Äquivalent für seinen Beitrag zu den Unterhaltungskosten des gemeinsamen Begräbnisplatzes empfängt. Indes kommt es hierauf nicht entscheidend an, da auch andere als Vermögensinteressen, sofern sie überhaupt rechtliche Anerkennung gefunden haben und dem Bereiche des Privatrechtes angehören, den Schutz der ordentlichen Gerichte genießen.

Der demzufolge, in Anwendung des an die Spitze gestellten Grundsatzes, gebotenen Anerkennung des streitigen Rechtes als eines im Wege des Civilprozesses verfolgbaren, steht auch nicht entgegen, daß der Gegenstand desselben in gewisser Hinsicht — keineswegs absolut — dem bürgerlichen Verkehre entzogen ist. Denn so wenig diese Eigenschaft der Kirchhöfe das Vorhandensein privaten Eigentumes (sei es der Kirchen- oder politischen Gemeinden oder einzelner) an denselben

ausschließt, ebensowenig hindert dieselbe das Bestehen solcher Nutzungsrechte an ihnen, welche ihrer Bestimmung nicht zuwiderlaufen, und dies gilt sicherlich von dem in Frage stehenden Beerdigungsrechte. So ist denn auch der Erwerb von persönlichen, Erb- und Familienbegräbnisstätten in verbreiteter und rechtlich geschützter Übung,

vgl. Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 61 S. 219, Bd. 66 S. 200; Förster-Eccius, Theorie 2c Bd. 1 S. 119; Dernburg, Preuß. Privatrecht 4. Aufl. Bd. 1 S. 146,

und man wird kaum anstehen, auch den auf §§. 685. 591 A.L.R. II. 11 gestützten Ansprüchen auf unentgeltliche Anweisung von Begräbnisplätzen die Natur der klagbaren Ansprüche beizulegen.

Wenn gleichwohl der Berufsrichter dem Ausspruche des Klägers diese Anerkennung versagt hat, so beruht dies in erster Reihe auf der Annahme, daß die Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Korporation (welches die Beklagte zweifellos ist) gegen dieselbe klagbare Ansprüche auf Teilnahme an dem Korporationsvermögen aus ihrer Mitgliedschaft allein nicht herleiten könnten, hierzu vielmehr noch eines weiteren (speziellen) Erwerbstitels bedürften. — Allein ein allgemeiner Grundsatz dieses Inhaltes ist dem preussischen Rechte fremd. Aus dem bereits angezogenen §. 72 A.L.R. II. 6 geht im Gegenteile hervor, daß das Unrecht jedes Korporationsmitgliedes an dem der Benutzung der Mitglieder unterworfenen Korporationsvermögen zu dessen besonderem Vermögen gehört und demgemäß wie gegen jedermann, so auch gegen die Korporation selbst im Rechtswege geltend gemacht werden kann, und es ist nicht zweifelhaft, daß diese Vorschrift, wie alle einschlägigen Bestimmungen des gedachten Titels, grundsätzlich auch auf die Korporationen des öffentlichen Rechtes anzuwenden sind.

Vgl. Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 47 S. 316 flg., Bd. 48 S. 258 flg., Bd. 57 S. 308 flg.; Striethorst, Archiv Bd. 51 S. 141 flg., Bd. 78 S. 41 flg.

Für die Kirchengesellschaften sind in dieser Beziehung abweichende Festsetzungen nicht nur nicht getroffen, sondern es ist sogar im Titel 11 Teil II A.L.R. an einer Reihe von Stellen (§§. 193. 218. 365. 555. 620. 940) auf die entsprechende Vorschrift des 6. Titels und namentlich bezüglich des Vermögens der Kirchengesellschaften (im §. 193) speziell auch auf den §. 72 a. a. O. II. 6 verwiesen und dadurch deutlich zu erkennen gegeben, daß es eines weiteren Titels für das

Teilnahmerecht an dem kirchlichen Vermögen nach Maßgabe und mit der Wirkung der im §. 72 a. a. D. aufgestellten Regel, als der Mitgliedschaft an der berechtigten Gesellschaft, nicht bedarf.

Endlich fehlt es auch an jedem, aus der Natur des Rechtsverhältnisses zu entnehmenden Grunde, welcher es rechtfertigen könnte, den Korporationsmitgliedern die prozessuale Geltendmachung ihres in Frage stehenden Rechtes zwar gegen dritte Personen, nicht aber gegen die Korporation selbst zu gestatten, wiewohl doch die letztere nicht minder ein von ihren Mitgliedern gesondertes Rechtssubjekt ist.

An dem Ergebnisse der bisherigen Erörterung ändert es nichts, daß das Begräbniswesen in anderen und, wie man zugeben kann, überwiegenden Beziehungen dem öffentlichen Rechte angehört und deshalb Gegenstand auch solcher Vorschriften geworden ist, welche nur der Rücksicht auf das Gemeinwohl ihre Entstehung verdanken. Dahin gehören zweifellos die Vorschriften der §§. 184. 186 A.L.R. II. 11, welche die Beerdigung von Leichen in den Kirchen und in bewohnten Gegenden der Städte untersagen, bezw. solche an anderen Orten als den öffentlichen Kirchhöfen von einer vorgängigen Anzeige an die geistlichen Oberen abhängig machen, und seiner vornehmlichen Tendenz nach auch der §. 188 a. a. D., wonach ohne Erkenntnis des Staates niemandem das ehrliche Begräbnis auf dem öffentlichen Kirchhofe versagt werden soll. Denn die letztgedachte Vorschrift läßt nicht die von dem Vertreter des Revisionsklägers versuchte Deutung zu, daß über die Versagung des ehrlichen Begräbnisses nur im ordentlichen Rechtswege zu entscheiden sei, sondern ist mit dem Berufungsrichter dahin zu verstehen, daß sie im Interesse der öffentlichen Ordnung die Anwendung jener, als kirchliches Strafmittel anzusehenden Maßregel nur dann gestattet, wenn auf dieselbe (was nach dem damals geltenden Rechte in gewissen Fällen zulässig war) von dem bürgerlichen Richter erkannt war. Dies schließt jedoch nicht aus, daß der §. 188 a. a. D., insofern er eine für alle Begräbnisse gültige Bestimmung trifft, auch für denjenigen, welcher auf die Gewährung eines Begräbnisplatzes einen prozessualisch verfolgbaren Anspruch hat, eine für den Umfang und die Modalitäten des letzteren maßgebende Bedeutung hat und demzufolge in dem hierfür geordneten Wege geltend gemacht werden darf, da das Privatrecht in so gearteten Fällen von dem Ermessen der Polizeibehörde und der hierfür entscheidenden Beteiligung des öffentlichen Interesses unabhängig sein muß.

Nun ist zwar richtig, daß in den vom Berufungsrichter angeführten Spezialgesetzen (von welchen übrigens nur noch das Gesetz vom 23. Juli 1847, betreffend die Verhältnisse der Juden, in Geltung ist) Streitigkeiten der Mitglieder politischer, bezw. der Synagogengemeinden über ihr Teilnahmerecht an dem Korporationsvermögen und dessen Benutzung völlig oder doch beim Mangel eines anderweiten besonderen Titels dem Rechtswege entzogen und der endgültigen Entscheidung der staatlichen Verwaltungsbehörden überwiesen sind, und eine gleichartige Bestimmung findet sich im §. 45 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. Auch hat der preußische Gerichtshof für die Entscheidung der Kompetenzkonflikte für den Bereich der politischen (Stadt- wie Land-) Gemeinden den allgemeinen Satz aufgestellt, daß, selbst in Ermangelung positiver Gesetzesvorschriften, über Ansprüche der Gemeindeglieder auf Benutzung des Kommunalvermögens, welche sich lediglich auf die Mitgliedschaft gründeten, der Rechtsweg nicht stattfindet, solche vielmehr, als eine innere Kommunalangelegenheit betreffend, nur im administrativen Wege zu erledigen seien, und dies selbst dann, wenn einzelne Gemeindeglieder für ihre Person durch Beschlüsse des Vorstandes von der Mitbenutzung ausgeschlossen worden.

Vgl. preuß. Justizminist.-Blatt von 1861 S. 153 und die dort angeführten älteren Erkenntnisse; Justizminist.-Blatt von 1866 S. 251.

Es kann indes vorliegend dahingestellt bleiben, ob dieser weitgreifende, mit der Rechtsprechung des preußischen Obertribunales, vgl. Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 47 S. 316,

schwerlich zu vereinigende Satz dem geltenden Rechte entspricht. Denn nach obigen Ausführungen ist nicht zu bezweifeln, daß die erwähnten positiven Satzungen (welche übrigens in jüngster Zeit durch die Zulassung des Verwaltungsstreitverfahrens — §§. 49. 164 bezw. §§. 18. 34. 54 der Zuständigkeitsgesetze vom 26. Juli 1876 und 1. August 1883 — eine erhebliche Modifikation erlitten haben) nicht Ausflüsse einer ihnen entsprechenden allgemeinen Norm, sondern Ausnahmen von einer solchen entgegengesetzten Inhaltes sind, und die Rechtsstellung der dem Staatswesen unmittelbar eingegliederten politischen Gemeinden ist von derjenigen der Kirchengesellschaften dergestalt verschieden, daß eine Übertragung der auf die Verhältnisse jener sich beziehenden Rechtsätze auf diese nicht ohne weiteres angängig ist. Und dies um so weniger, als verschiedene Angelegenheiten, welche zweifellos als innere Angelegenheiten

der Kirchengesellschaften anzusehen, durch ausdrückliche Vorschriften des Gesetzes der richterlichen Entscheidung überwiesen sind, insbesondere Streitigkeiten über das Stimmrecht bei Pfarrwahlen (§. 362 A.L.R. II. 11), sowie über die kirchlichen Baulasten (§§. 709. 759. 760 a. a. D.), und auch in anderen Angelegenheiten des kirchlichen Gemeinwesens trotz ihrer zweifellosen Beziehung zum öffentlichen Rechte auf die Zulässigkeit des Rechtsweges hingewiesen ist (§§. 129. 239. 240. 313. 577. 1086 a. a. D.).

Was im übrigen der Berufsrichter zur Begründung seiner Auffassung beigebracht hat, ist nicht von Gewicht. Daß einzelne von den auf die Benutzung der Begräbnisplätze bezüglichen Vorschriften polizeilicher Natur sind, erscheint unerheblich, da nach obigen Ausführungen der Klagenanspruch nicht auf ihnen beruht. Ebenso wenig kann ein Argument gegen die Zulässigkeit des Rechtsweges daraus entnommen werden, daß sich die Mitglieder der Kirchengesellschaft bei der Benutzung des kirchlichen Vermögens zu ihren gottesdienstlichen Handlungen (zu welchen im Sinne der betreffenden Vorschriften zweifellos auch das Begräbnis gehört) gemäß §§. 109. 253 a. a. D. den bei der Gesellschaft eingeführten Ordnungen und Verfassungen zu unterwerfen haben, und daß die Verwaltung des Vermögens der katholischen Kirchengemeinden nach dem Gesetze vom 20. Juni 1875 (G.S. S. 241) den gewählten Kirchenvorständen unter Aufsicht der vorgesetzten Staats- und Kirchenbehörden gebührt. Denn daß jene „Ordnungen oder Verfassungen“ der beklagten Kirchengemeinde die prozessuale Verfolgung des Klagenanspruches ausschließen, ist nicht festgestellt; aus der Verwaltungsbefugnis des Vorstandes aber folgt, in Ermangelung positiver Gesetzesbestimmungen, nicht dessen Befugnis, über die Individualrechte der Mitglieder mit Ausschluß des Rechtsweges zu entscheiden, und die angeordnete Aufsicht der vorgesetzten Behörden steht der gerichtlichen Geltendmachung dieser Rechte gleichfalls nicht entgegen, da beide Sicherungsmittel einer gehörigen Verwaltung sehr wohl nebeneinander bestehen können und die behördliche Aufsicht es mehr mit dem Schutze des öffentlichen Interesses, als dem der Einzelberechtigungen zu thun hat. — Wenn endlich der Berufsrichter gegen die Zuständigkeit eines klagbaren Privatrechtes auf Gewährung einer Grabstelle noch geltend macht, daß nicht ersichtlich sei, aus welchem Grunde gerade der Kläger ein vielleicht seinem Sohne zustehendes derartiges Recht folle

verfolgen dürfen, so hätte diese Erwägung höchstens zur Verneinung der Aktivlegitimation oder zu der Annahme, daß das fragliche Recht mit dem Tode des Sohnes erloschen sei, nicht aber dahin führen können, dem streitigen Ansprüche überhaupt die Eigenschaft der Klagarbeit abzusprechen. Die Erwägung ist aber auch an sich nicht zutreffend, da der Kläger nicht ein auf ihn vererbtes Recht seines Sohnes, sondern ein eigenes Recht auf die Benutzung des Kirchhofes seiner Pfarodie verfolgt, wozu er nicht nur als Haupt der Familie, welcher der Verstorbene angehörte, sondern auch kraft der ihm als Erben desselben erwachsenen Berechtigung und Verpflichtung zu dessen Bestattung zweifellos legitimiert ist (§§. 455. 456 A.L.R., II. 11, §. 470 I. 11, §. 435 II. 1; Koch, Recht der Forderungen 2. Auflage Bd. 3 S. 75 flg.).

Was schließlich die bisherige Rechtsprechung anlangt, so hat sich dieselbe, soweit bekannt geworden ist, speziell mit der vorliegenden Streitfrage nicht beschäftigt. Indes hat der preußische Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte im allgemeinen Streitigkeiten über Eigentum und Besitz an Begräbnisplätzen, sowie über die daraus herzuleitenden Dispositionsbefugnisse, namentlich auch bezüglich der Verfassung eines bestimmten konfessionellen Begräbnisritus, für zur gerichtlichen Entscheidung geeignet erklärt — selbstverständlich unter Ausschluß des Possessoriums gegenüber polizeilichen Verfügungen.

Vgl. Ur. vom 3. Juni 1854, preuß. Justizminist.-Bl. von 1854

S. 392 und vom 10. März 1860, Justizminist.-Bl. von 1861 S. 200.

Und das preußische Obertribunal hat Streitigkeiten zwischen einer Kirchengemeinde, als Eigentümerin des Kirchhofes, und einem Mitgliede derselben, bezw. einer anderen Privatperson über die Befugnis, ein Grab mit einem Steine zu belegen, solches auszumauern oder mit Denkmälern oder Einfriedigungen zu versehen, unbeanstandet zum Rechtswege zugelassen.¹

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 44 S. 25, Bd. 51 S. 248." . . .

¹ Bezüglich des gemeinen Rechtes zu vgl. Scuffert, Archiv Bd. 4 Nr. 251, Bd. 31 Nr. 180, Bd. 32 Nr. 7; Glück, Erläuterung der Pandekten Bd. 11 S. 398 flg. 451 flg.; Eichhorn, Kirchenrecht Bd. 2 S. 559, vgl. mit S. 160 flg. daf. D. E.